

räumlichen Verhältnisse und den die Coronaschutzverordnung NRW ergänzenden Hinweisen des Verbandes deutscher Musikschulen.

Nach den Sommerferien im August 2020 wurde der Vorschulunterricht durch Halbierung der Gruppenstärke und Verkürzung der Unterrichtseinheit wieder aufgenommen. Das JeKits-Programm konnte an den meisten Grundschulen gestartet werden. Der Ballettunterricht findet im zweiwöchigen Rhythmus bei gleichzeitiger Halbierung der Gruppenstärke statt.

Diese Regelung war zunächst bis zu Beginn der Herbstferien angedacht. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin kein regulärer Unterricht an der Musikschule stattfinden kann und es erforderlich sein wird, den Unterricht in gekürztem Umfang fortzusetzen bzw. weitergehende kürzende Maßnahmen zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund sollen die Musikschulentgelte für die Monate Juni und Juli 2020 in den Bereichen Vorschulunterricht, JeKits und Ballett erlassen (Einnahmeverlust: 43.283,00 €) werden, da kein Unterricht stattgefunden hat.

Ab August 2020 sollen die Musikschulentgelte für den Ballettbereich wegen des zweiwöchigen Unterrichtsrythmus nur hälftig erhoben werden, im Vorschulbereich soll wegen Verkürzung der Unterrichtseinheiten eine Kürzung der Entgelte um 15 % erfolgen. Die Entgelte im Rahmen von JeKits sollen nur bei tatsächlichem Unterricht erhoben werden.

Aufgrund der Corona-Schutzverordnung vom 30.10.2020 wurden Angebote der Musikschulen erneut bis zum 30.11.2020 untersagt. Mit Wirkung vom 05.11.2020 konnte der *musikalische Unterricht* an Musikschulen, mit Ausnahme des Ballettunterrichts, wieder aufgenommen werden. Die Entgeltzahlung für den Ballettbereich ist daher bis auf weiteres auszusetzen.

Die Regelungen zur aufgezeigten Entgeltzahlung sollen für die Dauer der durch die Corona-Schutzverordnung bzw. der Corona-Betreuungsverordnung getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf den Unterrichtsumfang der Musikschulen gelten.

Ein konkreter Einnahmeverlust ist derzeit noch nicht zu beziffern, da er davon abhängig ist, wie lange vollumfänglicher Unterricht untersagt bleibt.“

Begründung der Dringlichkeit:

Am 15.11.2020 findet die letzte quartalsmäßige Abrechnung der Musikschulentgelte für das Jahr 2020 statt. Vor dem Aspekt, dass mit diesem Fälligkeitstermin die Korrekturbuchungen für das laufende Kalenderjahr erfolgen sollen, die Ratssitzung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

s. Vorlage

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Folgende, gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, von Bürgermeisterin Weist und Rats Herrn We-
dekind am 09.11.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

„Die Musikschulentgelte für den Vorschulunterricht, JeKits und Ballett werden für die Mo-
nate Juni und Juli 2020 ausgesetzt. Ab August 2020 erfolgt eine Reduzierung der Musik-
schulentgelte im Ballettbereich zunächst um die Hälfte, sowie im Vorschulbereich um 15 %
im zuvor beschriebenen Umfang. Ab November 2020 werden die Entgelte für den Ballett-
unterricht ausgesetzt. Diese Regelungen gelten, soweit und solange der Betrieb der Musik-
schule durch die Rechtsverordnungen des Landes NRW eingeschränkt bleibt und kein Un-
terricht im gewohnten Umfang erfolgen kann.“

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: